

Satzung Kinder- und Jugendzirkus Paletti e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendzirkus Paletti“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Schaffung eines sportlichen Bewegungsangebots zur Förderung der motorischen, kreativen und künstlerischen Fähigkeiten insbesondere von Kindern und Jugendlichen, sowie des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend.
Zweck des Vereins ist ebenso die Förderung kultureller Zwecke und die unmittelbare Förderung der Kunst. Insbesondere umfasst dies die Bereiche der darstellenden und bildenden Kunst und Musik in Bezug auf zirkensische Inhalte und Bühnenwerke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere in der Durchführung von regelmäßigen Übungsstunden des Kinder- und Jugendzirkus´ und in der Durchführung von gemeinsamen, den Bedürfnissen der Jugend entsprechenden Aktionen und Zirkusveranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. freiwilligen Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod
- d. bei juristischen Personen durch Löschung.

- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - c. wer ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert. Über ihre Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenführer
 - e. zwei Beisitzern
 - f. einem Jugendvertreter

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie haben Alleinvertretungsrecht.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit dessen Zustimmung für den Rest der Amtsperiode bestimmen.
- (4) Der Vorstand ist befugt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer anzustellen.
- (5) Kassenprüfer dürfen maximal für zwei Amtsperioden gewählt werden.
- (6) Die Jugend regelt ihre Geschäfte in der Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen sind:
 - a. die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - b. die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt in schriftlicher Form vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie wird vom 1. und/oder 2. Vorsitzenden geleitet. In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - a. Jahres- und Kassenbericht für das vergangene Jahr
 - b. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - d. Bestätigung des Beirats
 - e. Ziele und Haushaltsplanung für das neue Geschäftsjahr
 - f. Anträge, die bis spätestens 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit der Begründung beim Vorstand eingereicht sein müssen
 - g. Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h. Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen
 - i. Verschiedenes.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder oder der Vorstand dies schriftlich beantragen.
- (5) Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher

Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine ¾-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.

- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
- (7) Das Protokoll der gesamten Sitzung ist schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Das Protokoll kann von jedem Stimmberechtigten eingesehen werden.

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins und nimmt alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung wahr. Er vertritt hierbei den Verein einzeln. Näheres wird im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.
- (2) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil, soweit diese nicht im Einzelfall etwas anderes beschließen.

§ 10 Vergütungen für die Tätigkeit im Verein

- (1) Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Bei Bedarf können Ämter im Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb des betreffenden Kalenderjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstatt-

ungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (3) Das Vermögen fließt dem Jugendamt der Stadt Mannheim zu, das dies für ähnliche Zwecke verwenden muss.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.